

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FALKENSEE

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Falkensee

19. Jahrgang

Falkensee, 18. November 2009

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Überblick der Beschlüsse der 11. Stadtverordnetenversammlung Falkensee (Sitzung vom 28. Oktober 2009) S. I
- Bekanntmachung zur Neufassung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Abwassergebührensatzung – AbwGebS) (Beschluss-Nr. 89/11/09) S. II
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes F 78 „Münchener Straße“ S. V
- Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes F 22 A „Gewerbe am Kreisverkehr“ S. V
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2008 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee S. VI
- Bekanntmachung zur Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee für das Wirtschaftsjahr 2008 S. VI
- Bekanntmachung über die Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Fäkalienabfuhr ab 2010) S. VII

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Nachrichten aus Stadt und Rathaus S. VIII

Überblick der Beschlüsse der 11. Stadtverordnetenversammlung Falkensee

(Sitzung vom 28. Oktober 2009)

I. Öffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 87/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die nachträgliche Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf zur Planänderung – Baumaßnahmen (Hochbau) Neues Gymnasium Rathenastraße.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen/6 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 88/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Benennung der Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragten gemäß § 18 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 89/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen/5 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 90/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 91/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee für das Jahr 2008.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 92/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Erhöhung des Haushaltsansatzes zur Förderung Freier Träger in Kindertageseinrichtungen.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 93/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel

Herausgeber:

Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee.
V.i.S.d.P.: Heiko Müller, Bürgermeister, Tel.: 03322 281-0

Herstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Potsdam (Golm),
Tel.: 0331 56890, Fax: 0331 568916

Vertrieb/Erscheinen:

Das Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel wird einmal im Monat kostenlos an die Haushalte verteilt.

Abwägungs- u. Auslegungsbeschluss zum B-Plan F 78 „Münchener Straße“, 1. Änderung.

Abstimmung: 15 Ja-Stimmen/14 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 94/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den Erweiterungsbau des Neuen Gymnasiums.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 95/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zum Schulwegsicherungskonzept.

Abstimmung: 21 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/6 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 96/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zur Ermittlung des Investitionsbedarfes für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung.

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/4 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 97/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zum Wettbewerb „Kommunen in neuem Licht“.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 98/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zur Landesstraßenbedarfsplanung

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

II. Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr. 99/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Auftragsvergabe Fäkalien- und Klärschlamm Entsorgung.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 100/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Bestätigung der Auftragsvergaben der OWA GmbH.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 101/11/09:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Vergabe des Liefervertrages von Strom.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Abwassergebührensatzung – AbwGebS)

vom 28. Oktober 2009 (Beschluss-Nr. 89/11/09)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in öffentlicher Sitzung am 28. Oktober 2009 nachfolgende Satzung beschlossen*):

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Falkensee, nachstehend Stadt genannt, betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Falkensee für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (leitungsgewundene Schmutzwasserentsorgung) und der Satzung für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Falkensee über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (mobile Schmutzwasserentsorgung).

Die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage wird eine Gebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern oder entwässern können.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird oder werden kann. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Sofern für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln ist, ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

*) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird oder werden kann. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt bzw. zu gelangen hat.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt gilt

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige in den Fällen des § 4 Abs. 2 b) einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Zwischenzähler auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

Das gilt auch beim Fehlen einer Messeinrichtung.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenschuldners (einmalige Antragstellung bis auf Widerruf) in voller Höhe abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes an die Stadt zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.

(6) Von der Wassermenge nach § 4 Abs. 1 wird auf Antrag des Gebührenschuldners ebenfalls die auf Grund für ihn geltender einschlägiger berufsständischer Regelwerke abzugsfähige Wassermenge abgesetzt.

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis geführt wird, als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1 für jedes Stück Großvieh 8 Kubikmeter/Jahr. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrundegelegt.

Dabei gilt bzw. gelten

ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit

ein Rind (bei gemischtem Bestand) als 0,75 Großvieheinheit

ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand) als 0,33 Großvieheinheit

ein Schwein (bei gemischtem Bestand) als 0,16 Großvieheinheit

ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit

500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit.

(8) Die Regelungen der Absätze 1 – 7 gelten auch für die mobile Schmutzwasserentsorgung.

(9) Bei Fäkalschlamm aus Faulgruben sowie Schlämmen aus behördlich genehmigten Kleinkläranlagen wird die Verbrauchsgebühr nach der Menge des eingesammelten und zu entsorgenden Abwassers/Fäkalschlammes bemessen.

Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die am Transportfahrzeug gemessene Menge. Ist eine Messung der am Transportfahrzeug eingeleiteten Menge auf Grund der Beschaffenheit der Schlämme nicht mehr möglich, erfolgt eine Schätzung der eingeleiteten Menge durch die Stadt. Die Menge Fäkalschlämme bzw. Schlämme wird durch die Stadt unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Anfalls der letzten 2 Abrechnungsjahre geschätzt.

§ 5 Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage wird eine benutzungsabhängige Leistungsgebühr erhoben.

(2) Die Leistungsgebühr für das Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgung) beträgt **2,70 Euro je Kubikmeter**.

(3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (mobile Schmutzwasserentsorgung) beträgt **5,56 Euro je Kubikmeter**.

(4) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung aus Faulgruben und Kleinkläranlagen beträgt **6,86 Euro je Kubikmeter** Fäkalschlamm aus Faulgruben und Schlämmen aus behördlich genehmigten Kleinkläranlagen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

Bei der leitungsgebundenen und mobilen Schmutzwasserentsorgung mit jährlicher Ablesung ist der Erhebungszeitraum das Abrechnungsjahr (ein Jahr; „rollierendes System“).

Der Erhebungszeitraum mit monatlicher Ablesung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesemonat.

Für die mobile Schmutzwasserentsorgung aus Faulgruben und Kleinkläranlagen ist der Erhebungszeitraum die jeweilige Abfuhr des Fäkalschlammes aus Faulgruben und der Schlämme aus Kleinkläranlagen.

Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch

Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Absatz 1 Satz 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die Ablesebezirke

101 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Februar und im März;

102 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Mai und im Juni;

103 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Juni und im Juli;

104 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Juli und im August;

105 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im August und im September;

106 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Oktober und im November;

107 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im November und im Dezember;

108 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

112 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

113 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

fällig.

Jeder Vorauszahlung ist 1/11 des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zu Grunde zu legen.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

Dies gilt auch, wenn derjenige, der die Vorauszahlungen geleistet hat, nicht gebührenpflichtig ist.

Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Stadt die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

§ 7 Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt und den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter gestatten den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Abrechnungsjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Gebührenpflichtiger oder als dessen Vertreter entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

b) als Gebührenpflichtiger oder als dessen Vertreter entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht die Ermittlungen ermöglicht und nicht in erforderlichem Umfang hilft.

c) als Gebührenpflichtiger oder als dessen Vertreter entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht den Zutritt zu seinen Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gestattet.

d) als Veräußerer oder als Erwerber eines Grundstücks entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück anzeigt.

e) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung die schriftliche Anzeige unterlässt.

f) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung die unverzügliche Mitteilung unterlässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer die in Absatz 1 Buchst. a bis f genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 – 23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 – 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden.

Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 157/39/07) vom 30. Oktober 2007 außer Kraft gesetzt.

Falkensee, den 29. Oktober 2009

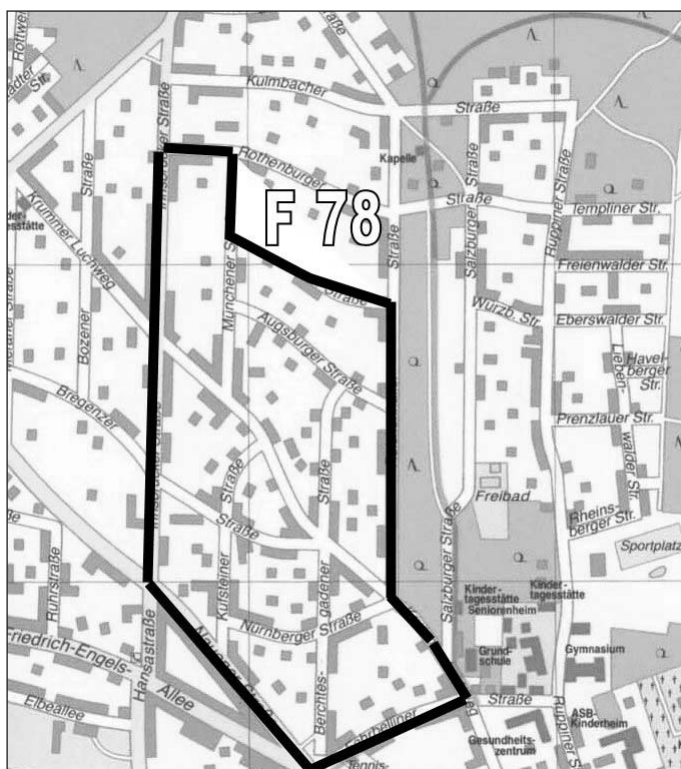
gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung

Bekanntmachung der Stadt Falkensee

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes F 78 „Münchener Straße“

Der Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes F 78 „Münchener Straße“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung wird in der Zeit



vom 5. Januar 2010 bis einschließlich 5. Februar 2010

gemäß § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Unterlagen gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen zum ausgelegten Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes F 22 A „Gewerbe am Kreisverkehr“

Die SW hat in ihrer Sitzung am 30. September die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes F 22 A „Gewerbe am Kreisverkehr“ beschlossen (Beschluss-Nr.: 81/10/09). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

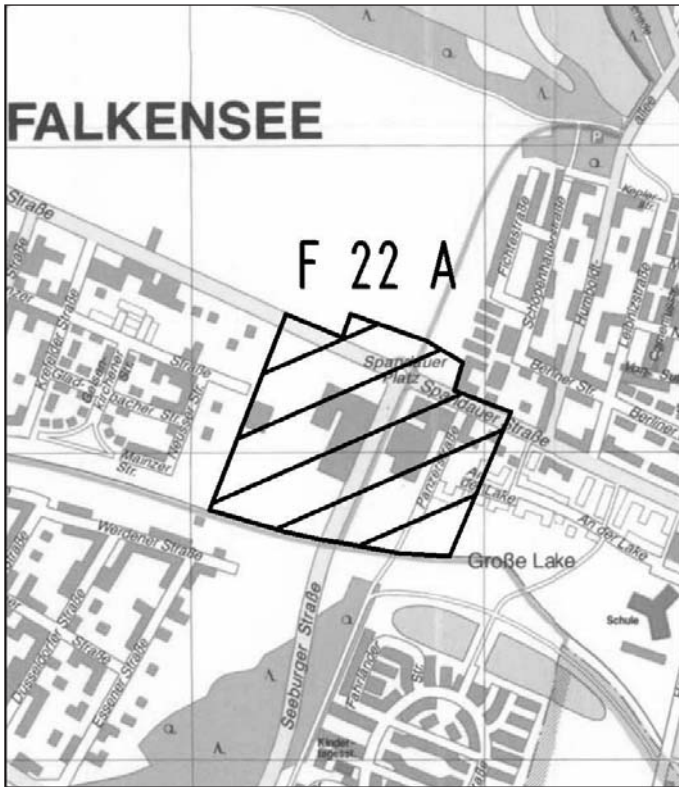
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes F 22 A „Gewerbe am Kreisverkehr“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung wird in der Zeit

vom 7. Dezember 2009 bis einschließlich 22. Dezember 2009

gemäß § 3 (1) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.



Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Unterlagen gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen zum ausgelegten Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für das Verfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2008 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) § 33, Absatz 3 wird der Beschluss der Gemeindevertretung über die Entlastung der Werkleitung ortsüblich bekanntgemacht.

Auf ihrer Sitzung am 28. Oktober 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss (Beschluss-Nr. 91/11/09, Drucksachen-Nr. 5649) gefasst:

auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 des Eigenbetriebes

Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee und des erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der Werkleitung Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EigV) vom 26. März 2009 (GV Bl. II vom 27. April 2009 S. 149) hat die Gemeindevertretung die Entlastung der Werkleitung gesondert zu beschließen (§ 33, Absatz 1).

Die Prüfung erfolgte durch die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Landkreis Havelland (Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision) hat mit Datum vom 10. August 2009 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen eine Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2008 bestehen. Die vorliegende Endfassung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2008 stimmt in den wesentlichen Feststellungen mit dem Entwurf überein, der dem Landkreis vorlag.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Werksausschusses am 12. Oktober 2009 beraten und einstimmig/mehrheitlich* befürwortet.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Oktober 2009 beraten und einstimmig/mehrheitlich* angenommen.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2008 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) § 33, Absatz 3 wird der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss, die Feststellung und die Gewinnverwendung ortsüblich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk liegt eine Woche öffentlich aus.

Auf ihrer Sitzung am 28. Oktober 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss (Beschluss-Nr. 90/11/09, Drucksachen-Nr. 5648) gefasst:

auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee und des erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes den Jahresabschluss 2008 festzustellen.

Von dem ausgewiesenen Jahresgewinn in Höhe von insgesamt 74.555,18 € (davon Geschäftsbereich Schmutzwasser 150.850,67 € Gewinn und Geschäftsbereich Regenentwässerung 76.295,49 € Verlust) werden 150.850,67 € (Anteil Ge-

winn Schmutzwasser) an den Haushalt der Stadt abgeführt. Der Verlust Regenwasser in Höhe von 76.295,49 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Aus der Allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes/Anteil Schmutzwasser werden weitere 29.149,33 € an die Stadt abgeführt.

Begründung:

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II vom 27. April 2009 S. 149) hat die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 33, Absatz 1).

Über die Entlastung der Werkleitung hat die Gemeindevertretung getrennt zu beschließen.

Die Prüfung erfolgte durch die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Landkreis Havelland (Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision) hat mit Datum vom 10. August 2009 eine positive Stellungnahme abgegeben und den vorliegenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses freigegeben.

Die Ergebnisverwendung basiert auf den Festlegungen im Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes. Durch die ab Wirtschaftsjahr 2008 vorgenommene Änderung der Zuschussabschreibung und der damit verbundenen Reduzierung des (bilanziellen) Gewinns war eine Restsumme aus der Allgemeinen Rücklage bereitzustellen.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Werksausschusses am 12. Oktober 2009 beraten und einstimmig/mehrheitlich befürwortet.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Oktober 2009 beraten und einstimmig/mehrheitlich angenommen.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt an folgenden 7 Tagen im Rathaus beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (Amt EWA), Gebäude E, Zimmer 3, während der offiziellen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus:

24. November 2009 von	13.00 – 18.00 Uhr
25. November 2009 von	09.00 – 12.00 Uhr
26. November 2009 von	13.00 – 16.00 Uhr
1. Dezember 2009 von	13.00 – 18.00 Uhr
2. Dezember 2009 von	09.00 – 12.00 Uhr
3. Dezember 2009 von	13.00 – 16.00 Uhr
8. Dezember 2009 von	13.00 – 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Falkensee

über die Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (mobile Schmutzwasserentsorgung) gemäß Satzung für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Falkensee über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (mobile Schmutzwasserentsorgung) vom 27. Oktober 2004

Diese amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage der §§ 1 (4) und 8 (4) der o. g. Satzung.

§ 1 (4) – zugelassenes Abfuhrunternehmen –

ab 1. Januar 2010 erfolgt die Fäkalienabfuhr durch die
HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
Schwanebecker Weg 4
14641 Nauen

§ 8 (4) – Durchführung der Entsorgung –

Die Entsorgungen sind mindestens 2 Werktage vor dem notwendigen Entsorgungstermin durch den Grundstückseigentümer bzw. durch andere Berechtigte und Verpflichtete bei der HAW mbH anzumelden.

Aufträge zur Entsorgung können

Montag – Freitag von 8.00 – 18.00 Uhr

unter der Telefon-Nummer: 0180-24 296 24 oder
03321-74620
e-mail HAW-Auftrag@alba.info
sowie über Fax: 03321-746229

erteilt werden (empfehlenswert wäre die Auslösung eines Dauerauftrages).

Bisher erteilte Daueraufträge an die AWU Oranienburg GmbH enden automatisch zum 31. Dezember 2009.

Weitere Hinweise:

Die Abfuhr durch die HAW im Stadtgebiet Falkensee erfolgt:

Montag – Freitag von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr

Die Ausfuhr wird von der Entsorgungsfirma mittels Leistungsnachweis dokumentiert.

Sollte keine rechtzeitige Anmeldung der Abfuhr bei der HAW erfolgt sein und ist unbedingt eine Abfuhr an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erforderlich, hat die Anmeldung beim Bereitschaftsdienst der

Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH
(OWA GmbH)
Potsdamer Straße 32 – 34,
14612 Falkensee.

unter der Telefon-Nr. 03322/2710 zu erfolgen.

Gemäß § 12 (3) der Satzung werden die dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee daraus entstehenden Mehraufwendungen dem Grundstückseigentümer bzw. anderen Berechtigten oder Verpflichteten (§ 14) gesondert neben der Leistungsgebühr in Rechnung gestellt.

Nachrichten aus Stadt und Rathaus

11. Angerweihnacht – Falkenseer Weihnachtsmarkt von Kindern für Kinder und Familien rund um den Falkenhagener Anger vom 28. bis 29. November



Traditionell findet die Falkenseer Angerweihnacht jährlich vor dem ersten Advent rund um den Falkenhagener Anger statt. Lassen Sie sich vom Weihnachtszauber und den vielen Angeboten vor Ort gefangen nehmen! Wir freuen uns auf Sie!

- 10 Uhr Eröffnung des Weihnachtsmarktes
- bis 16 Uhr Basteln von kleinen Weihnachtsgeschenken in den Werkstätten im Haus am Anger
- bis 17 Uhr Verkauf an verschiedenen Ständen sowie Weihnachtsmann, Streichelzoo, Ponyreiten und Musik
- 10.30 Uhr „Der Froschkönig“, Puppentheater für Kinder ab 3 Jahren, im Haus am Anger
- 11.45 Uhr „Rumpelstilzchen“, Puppentheater für Kinder ab 3 Jahren, im Haus am Anger
- 14 Uhr Konzert mit dem Männerchor Falkensee, Falkenhagener Kirche
- 14.15 Uhr Teatro Baraonda mit „Weihnachten der Kobolde“, Theaterstück mit viel Musik für Kinder ab 3 Jahren, im Haus am Anger
- 15.30 Uhr Teatro Baraonda mit „Weihnachten der Kobolde“, Theaterstück mit viel Musik für Kinder ab 3 Jahren, im Haus am Anger
- 16 Uhr Bläserchor Falkenhagen, Falkenhagener Kirche
- 17 Uhr Abschlusskonzert, Falkenhagener Kirche

Die Gleichstellung wird fortan mit der Integration verknüpft

Seit dem 1. November gibt es eine neue Gleichstellungsbeauftragte in der Stadt Falkensee. Manuela Dörnenburg wird das Amt von Edeltraut Funke übernehmen, die nach langer Krankheit in den Ruhestand geht. Neu ist zudem der Zugschnitt des Bereichs. Neben der Gleichstellung der Geschlechter wird sich die Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte zukünftig auch um die Belange von Behinderten, Ausländern und Senioren bemühen.



Seit 9 Jahren ist Manuela Dörnenburg bereits für die Stadtverwaltung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit tätig. 10 Mitbewerberinnen und 2 Mitbewerber um die Stelle hat die Historikerin hinter sich gelassen. „Ich kenne aufgrund meiner Tätigkeit der letzten Jahre

nicht nur die Strukturen der Verwaltung sowie der Stadt, ich kenne vor allem bereits viele Menschen aus den Betroffenenbereichen. Entsprechend hoffe ich, dass ich schnell in die Arbeit hineinkomme“, benannte sie einen Vorteil ihrer Person. Bei der letzten Stadtverordnetenversammlung hatte Bürgermeister Heiko Müller von seinem Recht Gebrauch gemacht und Manuela Dörnenburg als Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte vorgeschlagen.

Persönlich begründete sie den Wunsch nach dem Wechsel damit, wieder stärker inhaltlich arbeiten zu können, als es im kurzweiligen Bereich der Öffentlichkeitsarbeit möglich ist. „Im Bereich der Gleichstellung kann ich auf gute Strukturen, die Frau Funke in den vergangenen Jahren aufgebaut hat, zurückgreifen. Im Bereich der Integration werde ich Pionierinnenarbeit leisten“, so Manuela Dörnenburg in der SWV. Sie bot an, intensive Gespräche zur konzeptionellen Entwicklung auch mit den Fraktionen zu führen. Die Stadtverordneten gütigten das mit einer einstimmigen Bestätigung ihrer Person für das neue Amt.

Anmeldetermine der Lernanfänger – Schuljahr 2010/2011 – in Falkensee

Die Lernanfänger für das Schuljahr 2010/2011 sind an folgenden Terminen anzumelden:

Dienstag, 01. Dezember 2009
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 02. Dezember 2009
08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag, 03. Dezember 2009
08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Anmeldung erfolgt im Sekretariat der gewünschten Grundschule in Falkensee durch die Personensorgeberechtigten/

Eltern. Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2003 bis zum 30. September 2004 geboren wurden.

Die aktuelle Schulbezirkssatzung (deckungsgleicher Schulbezirk) liegt ab sofort im Schulamt (Haus am Anger, Falkenhagener Straße 16), in allen Grundschulen und Kita-Einrichtungen aus.

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des betreffenden Kindes und der Personalausweis der Eltern/Personensorgeberechtigten mitzubringen. Die Anwesenheit des Kindes selbst ist nicht erforderlich. Die Anmeldung kann auch von einem Personensorgeberechtigten/Elternteil vorgenommen werden. Für Kinder, die auf Wunsch der Personensorgeberechtigten/Eltern ein Jahr zurückgestellt werden sollen, ist der Anmeldung ein schriftlicher Antrag auf Zurückstellung beizufügen. Die Entscheidung über die Schulreife trifft die Schulleitung (nach Anhörung der Personensorgeberechtigten/Eltern und erfolgter Einschulungsuntersuchung).

Wird die Beschulung an einer staatlich anerkannten Ersatzschule gewünscht, ist ein Nachweis über die Anmeldung und Aufnahme der entsprechenden Schule umgehend beim Schulamt der Stadt Falkensee einzureichen. Sollten Sie dagegen Ihr Kind an einer staatlichen Schule einer anderen Gemeinde einschulen wollen, so muss die Anmeldung trotz dessen in einer Grundschule in Falkensee erfolgen. Mit der Anmeldung geben die Personensorgeberechtigten/Eltern einen Antrag auf Besuch einer anderen Schule ab. Das Antragsformular ist sowohl im Schulamt der Stadt Falkensee als auch in den Grundschulen erhältlich.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Anmeldung steht Ihnen die Mitarbeiterin des Schulamtes, Katja Schreier mit der Telefonnummer 03322 281319 selbstverständlich gern zur Verfügung.